



## Landesrecht konsolidiert Oberösterreich: Oö. Tourismusgesetz 2018 § 57, Fassung vom 18.04.2026

### Kurztitel

Oö. Tourismusgesetz 2018

### Kundmachungsorgan

[LGBI.Nr. 3/2018](#) zuletzt geändert durch [LGBI.Nr. 113/2023](#)

### Typ

LG

### §/Artikel/Anlage

§ 57

### Inkrafttretensdatum

01.01.2019

### Außerkrafttretensdatum

### Abkürzung

Oö. TG 2018

### Index

83 Tourismus

### Text

#### § 57

#### Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungs-pauschale,
2. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

(2) Die der Gemeinde nach Abs. 1 zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

### Im RIS seit

13.02.2018

### Zuletzt aktualisiert am

22.12.2023

### Gesetzesnummer

20000953

### Dokumentnummer

LOO40018517

### European Legislation Identifier (ELI)

<https://ris.bka.gv.at/eli/lgb/OB/2018/3/P57/LOO40018517>